



## Vereinsatzung des BZV Hohentwiel

### A.

#### § 1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahr 1923 gegründete Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Hohentwiel Bezirk Singen“
- 2) Er hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel). Die Geschäftsstelle ist der Wohnort bzw. die Anschrift des Vorsitzenden
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker. Die Förderung der Bienenzucht soll erreicht werden durch:
  - a) Abhaltungen von Versammlungen und Lehrgängen
  - b) Förderung des Zuchtwesens und der Wanderung
  - c) Verbesserung der Bienenweide, Förderung des Naturschutzes
  - d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
  - e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienen
  - f) Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Obstbau und Pflanzenschutz
  - g) Beratung in allen Fragen der Bienenhaltung
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln § 18 beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (zwecks Verwendung für Förderung der Bienenzucht).
- 3) Für den Fall der Auflösung ist mit dem Vereinsvermögen nach §3 Abs. 2) zu verfahren. Es werden der erste Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, der Rechner oder der Schriftführer zu Liquidatoren bestimmt. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren. (§ 47ff BGB).

### **§ 4 Vereinsämter**

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 2) Eine Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit ist nicht zulässig. Lediglich die Erstattung von nachgewiesenen Aufwandsersatz (z.B. Fahr und Telefonkosten).

## **B.**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein gehören an:
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Aktive Jungimker unter 18 Jahren
  - Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder betreiben Bienenzucht oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**



**Satzung Bienenzuchtverein Hohentwiel Bezirk Singen e.V.**  
Stand 20.01.1991 Änderungsbeschluss 24.03.1997; Änderungsbeschluss 23.01.2015  
Änderungsbeschluss 17.07.2020

- 1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung (Erfassung nach den Aufnahmekriterien des Landesverbandes) schriftlich einzureichen. Minderjährige unter 18 Jahren werden müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der engere Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3) Übertretende Mitglieder eines anderen Vereins wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für Mitglieder bindend. Die Mitglieder sind verpflichtet, die züchterischen Belange und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.  
Sie haben in der Mitgliederversammlung entsprechend § 17 und § 18 gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### **§ 8 Beitrag**

- 1) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer Aufnahmegebühr nach Höhe und Zahlungsart erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Falls eine Aufnahmegebühr beschlossen wird, ist diese mit dem ersten Beitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Ortsbeitrages befreit.
- 3) Passive Mitglieder bezahlen nur den Ortsbeitrag. Sie bezahlen keinen Versicherungsbeitrag. Sie sind nicht beim Landesverband gemeldet.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung könne sie auf Beschluss



**Satzung Bienenzuchtverein Hohentwiel Bezirk Singen e.V.**  
Stand 20.01.1991 Änderungsbeschluss 24.03.1997; Änderungsbeschluss 23.01.2015  
Änderungsbeschluss 17.07.2020

des erweiterten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - Tod
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung aus der Mitgliederliste
  - Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.9. des Jahres dem Vorstand gemeldet sein.
- 3) Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen diese Satzung oder gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt
  - wenn es eine Anordnung des Vereins oder Landesverbandes, oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt
  - wenn es Handlungen begangen hat, die geeignet sind den Verein, den Landesverband oder irgendein Mitglied zu schädigen
  - wenn es sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 10 Ausschlussverfahren**

- 1) Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins vom 18. Lebensjahr an berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angabe und Beifügung der Beweismittel zu begründen.
- 2) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten.
- 4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sollte der erweiterte Vorstand den Ausschluss beschlossen haben, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Mitteilung, es sei denn, dass das Ehrengericht aufgerufen wird.
- 5) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung das Ehrengericht



gemäß § 21 der Satzung des Landesverbandes Badischer Imker e. V. anrufen. Für die Zeit dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## § 11 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Bienenzucht im Allgemeinen könne Ehrungen ausgesprochen werden.
- 2) Ehrungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der erweiterte Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## C.

### Vereinsorgane und Verwaltung des Vereins

## § 12 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand mit dem
  - a) ersten Vorsitzenden
  - b) zweiten Vorsitzenden
  - c) Rechner
  - d) Schriftführerdem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand sowie
  - e) dem 1. Beisitzer dem 2. Beisitzer
  - f) den Ortsobleuten
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden können die übrigen Mitglieder durch Akklamation gewählt werden. Geheime Abstimmung findet nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.
- 3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Es werden jeweils der 1. Vorsitzende, der Kassier und 2 Beisitzer, und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Scheidet



**Satzung Bienenzuchtverein Hohentwiel Bezirk Singen e.V.**  
Stand 20.01.1991 Änderungsbeschluss 24.03.1997; Änderungsbeschluss 23.01.2015  
Änderungsbeschluss 17.07.2020

ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson zu bestellen.

- 4) Entsprechend Abs. 2 werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre es wird im Wechsel je einer neu gewählt

#### **§ 14 Geschäftsbereich des Vorsitzenden**

- 1) Der 1. und 2. Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Beide Vorsitzende sind gegenseitig vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende hat das Recht, notwendige Vereinsausgaben bis zum Betrag von **400,-- €** zu bewilligen; der erweiterte Vorstand ist befugt, außerordentliche Ausgaben bis zur Höhe von **1000,-- €** zu genehmigen; über alle größeren Ausgaben beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung bezüglich der Ausgaben gilt nur im Innenverhältnis.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur in Höhe ihres Anteils am Vermögen haften.
- 3) Der Geschäftsbereich des ersten bzw. bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden umfasst insbesondere auch folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Leitung einer Vorstandsversammlung
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen (§ 17) und außerordentlichen (§ 20) Mitgliederversammlungen
  - Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung über Tätigkeit und Wirksamkeit des Vereins
  - Leitung der Wahlen.
- 4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur zur Vertretung des ersten Vorsitzenden berechtigt, wenn dieser verhindert ist.

#### **§ 15 Vorstandsitzung**

- 1) Der erste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft nach den Gepflogenheiten des Vereins oder nach Bedarf eine Sitzung des engeren bzw. erweiterten Vorstandes ein. Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern sind die entsprechenden Vorstandssitzungen unverzüglich einzuberufen.
- 2) Der engere bzw. erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sowohl der



**Satzung Bienenzuchtverein Hohentwiel Bezirk Singen e.V.**  
Stand 20.01.1991 Änderungsbeschluss 24.03.1997; Änderungsbeschluss 23.01.2015  
Änderungsbeschluss 17.07.2020

engere als auch der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 3) Besteht Beschlussunfähigkeit, weil weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend waren, so ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. In dieser neuen besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Auch bei einer Sitzung des engeren Vorstandes können die übrigen Vorstandsmitglieder beratend teilnehmen.

### **§ 16 Aufgabenbereich der weiteren Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Rechner tätigt alle Einnahmen und Ausgaben und zieht die Beiträge ein. Er führt hierüber Buch und bewahrt die entsprechenden Belege auf. Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Laufend angeordnete Ausgaben sind vom Rechner selbständig vorzunehmen. Andere Ausgaben bedürfen der sachlichen Richtigkeitsbestätigung des Vorstandes, die auf den Belegen zu vermerken ist. Die Kassenprüfer führen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Überprüfung durch und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Sie stellen den Entlastungsantrag für Rechner und Kassier.
- 2) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr. Er führt in den Versammlungen Protokoll und legt die Protokolle dem ersten Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vor. Er ist verpflichtet, den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren.
- 3) Zur Erleichterung der notwendigen Verwaltungsaufgaben werden für die einzelnen Ortsbezirke Ortsobleute aus dem Mitgliederkreis namhaft gemacht. Die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.
- 4) Der 1. und 2. Beisitzer haben den engeren Vorstand zu beraten und bei allen internen Vereinsangelegenheiten mitzuentcheiden.

### **§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**



- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des engeren Vorstandes schriftlich, sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt sein.
- 2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

### **§ 18 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder § 19
  - die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 75 % der aktiven stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig ist.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden. Im Falle der Wahl ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl durchzuführen und danach ein Losentscheid herbeizuführen.
- 4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Anträge**





- 1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sollen mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so fasst die Mitgliederversammlung Beschluss darüber ob ein Antrag behandelt werden soll oder nicht.

## § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der engere Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindesten 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre dies schriftlich zusammen mit einem Tagesordnungsvorschlag verlangen
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

## D. Schlussbestimmungen

### § 21 Haftpflicht

- 1) Für die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit und sonstigen Veranstaltungen des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## Satzungshistorie

Die Ursatzung wurde am 30.01.1983 errichtet. Änderung und vollständige Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.1991.

Die Änderung des §13 Absatz 3 der Satzung Erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.1997

Änderungsbeschluss GV 23.01.2015

Änderungsbeschluss GV 17.07.2020